

auch im Interesse eines anderen Bewerbers versagt werden, wenn durch die Erteilung der Genehmigung lebenswichtige Interessen dieses anderen Bewerbers verletzt werden würden. In solchen Fällen wird jedoch in der Regel dem letzteren die Übernahme der dem ersten Bewerber entstandenen üblichen Kosten aufzuerlegen sein.“

2. Erlaß vom 14. 5. 1940:

„Zwangmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Vermögen gemäß § 6 der Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938,

die nach meinem Runderlaß vom 25. 10. 1939 — VIII B 2—17 291/39 — bis auf weiteres zu unterbleiben hatten, können künftig nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte wieder eingeleitet werden. Den vorbezeichneten Runderlaß ändere ich insoweit ab.

In erster Linie sind jedoch bereits anhängige Ausrüstungsverfahren nach Möglichkeit zum Abschluß zu bringen.“

An die Landesbauernschaften, Abt. IG und IF.

— D. 1940 S. 477.

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

Anrechnung der Tätigkeit als Landdienstschärführer und -schärführerin auf die Landwirtschafts- bzw. Ländliche Hauswirtschaftslehre.

— II A 100/40 vom 2. 7. 1940 —.

Das Bestreben, die im HJ.-Landdienst bewährten Schärführer und Schärführerinnen der Landwirtschaft zu erhalten, muß durch eine berufliche Anerkennung der Betreffenden unterstützt werden. Bisher war es nur möglich, die Tätigkeit im Landdienst auf die Land- und Hausarbeitslehre, nicht jedoch auf die Landwirtschaftslehre und die Ländliche Hauswirtschaftslehre anzurechnen. Vorwärtstrebenden, die auf Grund ihrer Bewährung im Landdienst dort Führerstellungen einnehmen, soll nunmehr zunächst versuchsweise ihre Tätigkeit im Landdienst nach Ablegung der Landarbeits- oder Ländlichen Hausarbeitsprüfung bis zu einem Jahr auf die Landwirtschaftslehre und Ländliche Hauswirtschaftslehre angerechnet werden. Um zur Landwirtschaftsprüfung oder Ländlichen Hauswirtschaftsprüfung zugelassen werden zu können, müssen die Betreffenden mindestens ein ordentliches ununterbrochenes Lehrjahr bei anerkannten Lehrherren und Lehrerinnen ableisten und das Merkbuch hierüber führen. Eine Verbindung dieser einjährigen Lehrzeit mit dienstlicher Tätigkeit im Landdienst ist jedoch ausgeschlossen.

Abweichende Regelungen bedürfen im Einzelfall meiner Zustimmung.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1940 S. 479.

Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln für den Unterricht.

— II A 245/11 vom 4. 7. 1940 —.

Im Nachgang zu meiner Anordnung vom 4. 4. 1940 — II A 245/11 — (D. S. 233) gebe ich nachfolgenden Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 31. 5. 1940 — E I a 1137 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 295) zur Kenntnis:

„In meinem Erlaß vom 7. 3. 1940 — E I a 722 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 207) habe ich darauf hingewiesen, daß die Versorgungslage auf dem Gebiete der Spinnstoffwirtschaft zum spärlichsten Verbrauch von Spinnstoffen und Nähmit-

tern zwingt, und daß auch bei dem Verbrauch für Schul- und Unterrichtszwecke dieser Lage Rechnung getragen werden müsse. Die Schulen sind angewiesen, die Gestaltung des Unterrichts, für den Spinnstoffe und Nähmittel gebraucht werden, den Kriegsverhältnissen anzupassen und von Anträgen auf zusätzliche Belieferung von Spinnstoffen und Nähmitteln nach Möglichkeit abzusehen. Nur dort, wo trotz der Fühlungnahme mit anderen Kontingenträgern, der Benutzung in der freien Wirtschaft erhältlicher Hilfsmittel und der Verwendung der Kleiderkarte ein befriedigender Unterricht nicht erteilt werden kann, ist den Schulen gestattet, bei den zuständigen Wirtschaftsämtern die zusätzliche Belieferung von Stoffen und Nähmitteln zu beantragen. In der Erwartung, daß die Schulen selbst das erforderliche Verständnis für die Wirtschaftslage aufbringen würden, wurde bisher von der Festlegung bestimmter Kontingente abgesehen. Die Wirtschaftsämter sind ermächtigt, den Anträgen der Schulen stattzugeben.

Mir wird mitgeteilt, daß einzelne Schulen unter Verkennung der Sachlage außergewöhnliche Mengen von Spinnstoffen und Nähmitteln für Zwecke des Unterrichts beantragt haben. In einer ganzen Anzahl von Fällen sollten für jede Schülerin 3 bis 4 Meter und mehr an Stoffen bezogen werden. Dieses Vorgehen ist zu mißbilligen. Die Bezirkswirtschaftsämter sind nunmehr angewiesen, Anträge, die über ein gewisses Durchschnittsmaß hinausgehen, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, ob die beantragten Mengen auch unter den gebotenen Einschränkungen nach Lage der Verhältnisse für die Durchführung des Unterrichts erforderlich sind oder welche Abstriche gemacht werden können.

Ich ersuche, die Schulen darauf aufmerksam zu machen, daß die im Erlaß vom 7. 3. 1940 vorgesehene Regelung nicht aufrechterhalten werden kann, wenn die Schulen bei der Stellung von Anträgen an die Wirtschaftsämter nicht stärkere Zurückhaltung üben.

Der in Abschnitt II Ziffer 5 festgelegte Berichtstermin wird auf den 1. 8. d. J. vorgelegt. Ich bitte, mir spätestens bis zu diesem Termin zu berichten,